

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Institut für Rechtswissenschaften
stefan.perner@aau.at

Schadenersatzrecht

Informationsveranstaltung für VersicherungsmaklerInnen
Klagenfurt, 27. Januar 2015

I. Grundlagen

- Regel-Ausnahme-Verhältnis
 - Jeder trägt seinen Schaden selbst (§ 1311 ABGB)
 - Schadenersatz als Ausnahme
- Funktionen
 - Ausgleich: Naturalrestitution / Geldersatz
 - Prävention: durch Ersatzpflicht
 - Sanktion: aber kein Strafschadenersatz
- Arten (Zurechnungsgründe)
 - Verschuldenshaftung
 - Gefährdungshaftung
 - Eingriffshaftung

II. Verschuldenshaftung

Voraussetzungen nach ABGB

- 4 Voraussetzungen
 - Schaden
 - Verursachung
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden
- Rechtsfolgen
 - Naturalrestitution
 - Geldersatz

Schaden

- Vermögensschaden - immaterieller (ideeller) Schaden
- Positiver Schaden - entgangener Gewinn
- Frustrierte Aufwendungen
 - Schädigendes Ereignis hat Aufwendungen zwar nicht verursacht, aber nutzlos gemacht (OGH 2 Ob 113/09w)
 - OGH 8 Ob 101/10a: Abstellen auf Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - Bsp: Beschädigung eines Kfz

Kausalität

- Conditio sine qua non (Äquivalenztheorie)
- Adäquanz
- Unterbrechung des Kausalzusammenhangs
- Verursachung durch mehrere
- Sonderfälle
 - Kumulative Kausalität
 - Überholende Kausalität
 - Alternative Kausalität
- Anlageschäden

Rechtswidrigkeit

- Vertragsverletzung
 - Vgl § 28 MaklerG: *best advice*
 - Bedeutung des Beratungsumfangs: Verlust des Schutzes durch Pflicht-HPV bei Tätigkeit außerhalb der Gewerbeberechtigung (OGH 7 Ob 145/13v)
 - Kein SE des Maklers, wenn Versicherungsvertrag nicht rechtswidrig vorzeitig gekündigt wird (OGH 8 Ob 81/09h)
- Verletzung von deliktischen Pflichten
 - Schutzgesetz
 - Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Absichtlich sittenwidrige Schädigung

Verschulden

- Deliktsfähigkeit
- Verschuldensgrade
 - Vorsatz - Grobe Fahrlässigkeit - Leichte Fahrlässigkeit
 - Verbraucher: Ausschluss in AGB für leichte FL? (HG Wien 10 Cg 44/04g)
- Sachverständigenhaftung (§ 1299 ABGB)
 - Bsp: Solvenzprüfungspflicht bei Second-Hand-Polizzen
 - Analogie zu Wohlverhaltensregeln (1 Ob 115/11k)
- Entgangener Gewinn
- Mitverschulden (§ 1304 ABGB)
- Beweislast (§ 1298 ABGB)

Gehilfenhaftung

- Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB)
 - OGH 7 Ob 25/14y: Versicherungsagenten ist Gehilfe des Versicherers
 - OGH 7 Ob 25/14y: Makler ist dem Kunden zuzurechnen
 - OGH 7 Ob 236/12z: Zur Haftung der Versicherung für Pseudomakler
- Besorgungsgehilfe (§ 1315 ABGB)
- Juristische Personen
- Haftung des Gehilfen
- Regress: Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Vertrags- und Deliktshaftung

- Gehilfenzurechnung
 - § 1313a ABGB im vertraglichen Bereich
 - § 1315 ABGB im deliktischen Bereich
- Beweislastumkehr
 - Delikt: Geschädigter
 - Vertrag: Schädiger
- Zwischenbereich
 - Culpa in contrahendo
 - Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

III. Gefährdungshaftung

- Ersatz bei Gefährlichkeit einer erlaubten Tätigkeit
- Kein Verschulden des Schädigers notwendig
- Wichtigste Gefährdungshaftungen
 - EKHG (beachte KHVG)
 - PHG (beachte § 16)
 - Luftfahrtgesetz
 - Gentechnikgesetz
 - Atomhaftpflichtgesetz

1. EKHG

Grundlagen

- Grundtatbestand
 - Unfall beim Betrieb
 - eines Kfz oder einer Eisenbahn (Legaldefinition)
- Ersatzfähige Schäden
 - Personen- und Sachschäden (beachte § 3, 4 EKHG)
 - Höchstbeträge (Mensch: 1.920.000 / 120.000/Jahr; Sache: 1.200.000)
 - Solidarhaftung der Haftpflichtversicherung gem § 26 KHVG
- Haftpflichtiger (§ 5 EKHG)
 - Halter eines Kfz
 - Betriebsunternehmer der Eisenbahn

Betrieb

- maschinentechnischer Kernbereich
 - Fortbewegung
 - durch Motorkraft
- verkehrstechnischer Ansatz
 - ohne Motorkraft rollende Fahrzeuge?
 - Stehende Fahrzeuge?
 - Ladevorgänge? Ein- und Aussteigen?
- Gefährdungszusammenhang?

Haftungsbefreiung (§ 9 EKHG)

- Haftung für Unfall bei Betrieb eines Kfz, ABER:
 - Keine Haftung bei unabwendbaren Ereignissen, wenn: Einhaltung aller Sorgfalt und technisch einwandfreies Fahrzeug
 - Jedoch Haftung bei außergewöhnlicher Betriebsgefahr
 - Daher: Keine reine Erfolgshaftung!
- Einhaltung der gebotenen Sorgfalt - Fallgruppen
 - Geschwindigkeit
 - Kinder
 - Überholen/Fahrbahnwechsel
 - Reaktionszeit
 - Einschlafen am Steuer

2. Produkthaftung

- Grundtatbestand
 - Haftung des Herstellers für gefährliche Produkte
 - Produkt: Bewegliche körperliche Sachen inkl. Energie, Tiere, Viren, ...
- Fehler - Sicherheitserwartungen (Konstruktion, Produktion, Instruktion)
- Haftpflichtige: Hersteller / Importeur / Subsidiär Händler
- Inverkehrbringen
- Ersatzfähige Schäden
 - Personenschäden
 - Sachschäden: vom Produkt verschiedene Sachen
 - Selbstbehalt (500 €)
- Mitverschulden

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Institut für Rechtswissenschaften
stefan.perner@aau.at

Schadenersatzrecht

Informationsveranstaltung für VersicherungsmaklerInnen
Klagenfurt, 27. Januar 2015